



Altnau

Ergänzende Broschüre
zur Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 29. Mai 2024

Traktandum 4

Reglement über das Landkreditkonto

Traktandum 5

Organisationsreglement Feuerwehr- Zweckverband Altnau-Güttingen

Reglement über das Landkreditkonto

zur Beratung durch die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2024

Gestützt auf das Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau und der Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Altnau folgendes Reglement.

Zweck	Art. 1 Die Gemeinde fördert ihre planmässige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und unterstützt Handänderungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Zu diesem Zweck erwirbt sie bebaute und unbebaute Grundstücke. Diese sollen an Interessenten weitergegeben oder für den eigenen Gebrauch sichergestellt werden.
Zuständigkeit	Art. 2 Der Gemeinderat entscheidet über Kauf, Verkauf, Abgabe im Baurecht oder Tausch von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos.
Kreditkompetenz	Art. 3 Der Gemeinderat erhält unter dem Titel «Landkreditkonto» für die in Art. 1 erwähnten Zwecke eine Kreditkompetenz von Fr. 3000000.—.
Finanzierung	Art. 4 Die Finanzierung erfolgt durch eigene Mittel oder durch Darlehen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Darlehen im Rahmen der Kreditkompetenz aufzunehmen.
Kauf	Art. 5 Die Kaufpreise der Grundstücke haben sich nach den Preisen zu richten, die unter üblichen Bedingungen an vergleichbarer Lage normalerweise bezahlt werden, wobei bei Eigenbedarf die Interessen der Gemeinde entsprechend berücksichtigt werden müssen.
Verwendung für gemeindeeigene Zwecke	Art. 6 1. Soll ein über das Landkreditkonto erworbenes Grundstück ganz oder teilweise dauernd für die Erfüllung einer Gemeindeaufgabe verwendet werden, so ist es in das Verwaltungsvermögen zu überführen. Einzusetzen ist der Wert des seinerzeitigen Kaufpreises zuzüglich angefallenen Nebenkosten und aufgelaufener Zinsen. 2. Soll ein Grundstück längerfristig im Eigentum der Gemeinde verbleiben (z.B. bei Abgabe im Baurecht), so ist es analog Art. 6.1 in das Finanzvermögen zu übertragen. 3. In beiden Fällen sind für den Überführungsentscheid die Zuständigkeiten gemäss Finanzkompetenz der Gemeindeordnung zu beachten.

Veräusserung Art. 7

1. Der Gemeinderat kann zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele Grundstücke, die über das Landkreditkonto erworben worden sind, an Interessenten veräussern.
2. Parzellen werden nur an solche Interessenten verkauft, die das Grundstück selber nutzen. Der Gemeinderat kann von möglichen Landerwerbern einen Businessplan oder ähnliche Unterlagen verlangen.
3. Für den Fall der Veräusserung ist dem Landkreditkonto der dannzumalige Anlagewert gutzuschreiben. Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken sind nach dem vollständigen Verkauf des Grundstückes der Verwaltungsrechnung gutzuschreiben oder zu belasten.
4. Beabsichtigt der Gemeinderat die Veräusserung eines Grundstückes aus dem Landkreditkonto, die zu einem Verlust führt, welcher höher ist als seine eigene Finanzkompetenz nach Gemeindeordnung, so entscheidet die Gemeindeversammlung.
5. Der Kaufpreis ist vom Käufer bar zu entrichten; oder durch eine Garantie einer Bank, verbunden mit einem Zahlungsauftrag abzudecken.
6. Bei jedem Verkauf ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Käufer den vorgesehenen Bau oder die vorgesehene Anlage innert einer bestimmten Frist zu erstellen hat.
7. Im Grundbuch ist ein Rückkaufsrecht nach ZGB Art. 683 und 959 einzutragen und festzulegen, dass bei Nichterfüllung dieser Bedingung das Grundstück zum gleichen Preis und ohne Zinsaufschlag von der Gemeinde zurückgekauft werden kann.
8. Im Grundbuch ist für die Dauer von 10 Jahren ein Vorkaufsrecht der Gemeinde vorzumerken (ZGB 681 und 959). Das Vorkaufsrecht muss zum damaligen Preis, zuzüglich wertvermehrende Aufwendungen, ausgeübt werden können.
9. Die Bestimmungen 7. und 8. gelten nicht für kleine Restparzellen, die sich bei Grenzregulierungen und bei der Anlage von Strassen, Plätzen und Trottoirs ergeben.

Abgabe im Baurecht Art. 8

Grundstücke können im Baurecht abgegeben werden, nachdem sie ins ordentliche Finanzvermögen überführt worden sind. Die Zuständigkeit für diese Beschlüsse richtet sich nach der Finanzkompetenz der Gemeindeordnung.

Buchführung Art. 9

1. In der Gemeindebuchhaltung wird ein Landkreditkonto geführt, das für jedes einzelne Grundstück alle notwendigen Angaben enthält. Diesem werden der Kaufpreis zuzüglich Gebühren und allfällige Eigentümerbeiträge belastet.
2. Die Zinsen und Nebenkosten der benötigten Kredite werden den im Landkreditkonto enthaltenen Grundstücken anteilmässig belastet.

**Rechen-
schaftsablage Art. 10**

Im Anhang zur Jahresrechnung ist wie folgt Rechenschaft über das Landkreditkonto anzulegen:

- a. Im laufenden Jahr erworbene Grundstücke mit Angabe des Kaufpreises;
- b. Im laufenden Jahr veräusserte Grundstücke mit Angabe des Verkaufspreises oder der Veräusserungsbedingungen;
- c. Im betreffenden Jahr eingeräumte Baurechte mit Angabe der Bedingungen;
- d. Bestand der Grundstücke im Landkreditkonto der Gemeinde mit Buchwerten am Ende des Rechnungsjahres.

Inkrafttreten Art. 11

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festgelegten Termin in Kraft und ersetzt das Reglement über das Landkreditkonto vom 01. Juni 2000.

Vom Gemeinderat genehmigt:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Altneu,

GEMEINDE ALTNAU

Der Gemeindepräsident

Hans Feuz

Der Gemeindeschreiber

Remo Dietsche

Das Reglement tritt in Kraft am: 1.7.2024



Politische Gemeinde Altnau



Politische Gemeinde Güttingen

Reglement über die Organisation des Feuerwehr-Zweckverbands Altnau-Güttingen (Organisationsreglement)

Entwurf

erstellt:	27. März 2008
nachgeführt:	22. November 2022
bereinigt	06. Juni 2023
bereinigt nach Vorprüfung DJS:	13. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenschluss und Zweck	10
Zweckverband	10
Rechtspersönlichkeit und Sitz	10
Verbandszweck	10
II. Organisation	10
1. Allgemeine Bestimmungen	10
Organe	10
Geschäftsführung	10
2. Die einzelnen Organe	11
a) Verbandsgemeinden	11
Allgemeine Befugnisse	11
Finanzbefugnisse	11
b) Delegiertenversammlung	11
Zusammensetzung	11
Konstituierung	11
Sekretariat	11
Einberufung	11
Allgemeine Befugnisse	11
Finanzbefugnisse	12
Konstituierung	12
c) Feuerwehrkommission	12
Zusammensetzung	12
Kommissionseinberufung	13
Aufgaben und allgemeine Befugnisse	13
Finanzielle Befugnisse	13
d) Rechnungsprüfungskommission	14
Zusammensetzung	14
Befugnisse	14
III. Feuerwehr	14
3. Aufgaben	14
Aufgabe	14
Vorschriften	14
Organisation	14
Kommando	14
4. Feuerwehrpflicht	15
Pflicht	15
Erfüllung der Pflicht	15

Befreiung	15
Ersatzabgabe	15
5. Dienstpflichten	16
Alarm	16
Feuerwehrdienst	16
Entschuldigungsgründe	16
Bussen	16
Sorgfaltspflicht	16
Materialwart	16
Aktuar und Rechnungsführung	16
Übrige Anordnungen	17
Betriebsfeuerwehren	17
6. Kosten, Disziplinarverfahren	17
Kosten	17
Disziplinarstrafen	17
IV. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale	17
Material	17
Fahrzeuge	17
Gebäude / Lokale	17
V. Finanzen	18
Betriebskosten / Nachschusspflicht	18
Staatsbeiträge	18
Budget	18
Betriebskredite	18
Rechnungsablage	18
Vermögensrechnung	18
VI. Austritt und Verbandsauflösung	18
Austritt	18
Austrittsentschädigung	18
Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung	19
Liquidation	19
Schiedsverfahren	19
VII. Schlussbestimmungen	19
Rechtsmittel	19
Inkrafttreten	19

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

I Zusammenschluss und Zweck

Zweckverband	Art. 1 Der Zweckverband im Sinn von §§ 39–45 des Gesetzes über die Gemeinde vom 5. Mai 1999 umfasst die dem Zweckverband auf den 1. Januar 2009 beigetretenen Politischen Gemeinden. Er kann weitere Politische Gemeinden in den Zweckverband aufnehmen. Der Zweckverband firmiert unter dem Namen Feuerwehr-Zweckverband Altnau-Güttingen.
Rechtspersönlichkeit und Sitz	Art. 2 Der Feuerwehr-Zweckverband Altnau-Güttingen, nachfolgend Verband genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Rechnungsführung.
Verbandszweck	Art. 3 1. Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. 2. Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. 3. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

II Organisation

1 Allgemeine Bestimmungen

Organe	Art. 4 Die Organe des Verbandes sind: 1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden 2. Die Delegiertenversammlung 3. Die Feuerwehrkommission (Vorstand) 4. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)
Geschäftsführung	Art. 5 Die Delegiertenversammlung sowie die Feuerwehrkommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

2 Die einzelnen Organe

a) Verbandsgemeinden

Allgemeine Befugnisse	Art. 6 Den Verbandsgemeinden steht zu: 1. Die Genehmigung und Änderung des Organisationsreglements. 2. Die Auflösung des Verbands.
------------------------------	---

Finanzbefugnisse	Art. 7 Den Verbandsgemeinden steht zu: 1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen. 2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Beschlüssen der Verbandsgemeinden war.
-------------------------	--

b) Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	Art. 8 Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderäten der beteiligten Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Der Aktuar nimmt mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Der Rechnungsführer und der Feuerwehrkommandant können bei Bedarf beigezogen werden.
Konstituierung	Art. 9 Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerwehrkommission. Er führt zusammen mit dem Kommandanten oder mit einem weiteren Delegierten die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Kommandanten ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.
Sekretariat	Art. 10 Die Protokollführung und das Sekretariat werden durch den Aktuar besorgt.
Einberufung	Art. 11 Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ ihrer Mitglieder. Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen.
Allgemeine Befugnisse	Art. 12 Der Delegiertenversammlung steht zu: 1. Die Aufnahme weiterer Politischer Gemeinden, welche diesem Reglement rechtsgültig zugestimmt und ein Aufnahmegesuch gestellt haben. 2. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars und der Mitglieder der Feuerwehrkommission. 3. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission. 4. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission. 5. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission.

6. Die Schaffung von haupt- oder vollamtlichen Stellen auf Antrag der Feuerwehrkommission.
7. Der Erlass einer Besoldungs- und Entschädigungsverordnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Finanzbefugnisse Art. 13

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission.
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis Fr. 100 000.–.
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis Fr. 25 000.–.
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite.
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Verbandsgemeinden.
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission.
8. Die Bestimmung der Entschädigung für den Aktuar des Zweckverbands.
9. Die Festlegung der Kursentschädigungen auf Antrag der Feuerwehrkommission.
10. Die Bewilligung der gemäss Art. 18 beantragten Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission.
11. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission.
12. Die Delegiertenversammlung bestimmt, welche Verbandsgemeinde die Rechnung führt.

Konstituierung Art. 14

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

c) Feuerwehrkommission**Zusammensetzung Art. 15**

1. Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:
 - a) Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung.
 - b) Je einem weiteren Gemeinderat aus der noch nicht vertretenen Verbandsgemeinde.
 - c) Dem Feuerwehrkommandanten.
 - d) Dem Feuerwehr-Vizekommandanten.
 - e) Weitere Feuerwehrmitglieder
 - f) Weitere Mitglieder können durch die Delegiertenversammlung bei Bedarf bestimmt werden.
 - g) Weitere Fachspezialisten können bei Bedarf mit beratender Stimme bestimmt werden.

2. Mit beratender Stimme gehört der Kommission weiter an:
 - a) Der Aktuar und Rechnungsführer des Zweckverbandes.
3. Die Feuerwehrkommission kann bei Bedarf externe Fachspezialisten ohne Stimmrecht beiziehen.

Kommissions-einberufung**Art. 16**

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden.
2. Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Aufgaben und allgemeine Befugnisse**Art. 17**

1. Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:
 - a) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten.
 - b) Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten.
 - c) Die Wahl von weiteren Feuerwehrmitgliedern als Mitglieder der Feuerwehrkommission.
 - d) Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
 - e) Stellenplan und Stellenbeschriebe.
2. Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:
 - a) Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.
 - b) Die Wahl der Pikett- und Löschzugchefs.
 - c) Die Wahl und die Beförderungen des übrigen Kaders.
 - d) Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen.
 - e) Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen.
 - f) Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans.
 - g) Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.

Finanzielle Befugnisse**Art. 18**

1. Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:
 - a) Budget und Jahresrechnung des Zweckverbands.
 - b) Höhe der Ersatzabgabe.
 - c) Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen.
 - d) Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute.
 - e) Prüfung der Abrechnungen über Kredite.
 - f) Höhe der Entschädigungen für Feuerwehrkurse und Sitzungen.
2. Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:
 - a) Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird.

- b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben, deren Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird.
- c) Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kreditgenehmigten Gelder.
- d) Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

d) Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 19

Die Rechnungsprüfung wird durch die Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde durchgeführt. Den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der weiteren Verbandsgemeinden ist auf Wunsch ebenfalls Einblick in die Rechnung zu gewähren.

Befugnisse Art. 20

Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

- 1. Die Jahresrechnung.
- 2. Die Abrechnung über Investitionen.
- 3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

III Feuerwehr

3 Aufgaben

Aufgabe Art. 21

- 1. Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- 2. Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

Vorschriften Art. 22

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien und die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS «Feuerwehr 2030» sowie der kantonalen Stellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

Organisation Art. 23

- 1. Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
 - Kommando
 - Stab
 - Löschzüge
- 2. Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Kommando Art. 24

- 1. Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

- 2. Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.
- 3. Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Pikett- und Löschzugchefs unterstützt. Über die Zahl der Pikett- und Löschzugchefs entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.

4 Feuerwehrpflicht

Pflicht

Art. 25

- 1. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.
- 2. Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr.
- 3. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist oder 25 Dienstjahre erfüllt hat.
- 4. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Erfüllung der Pflicht

Art. 26

- 1. Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- 2. Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer die Ersatzabgabe zu leisten hat.
- 3. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- 4. Wer weniger als 40% der Übungen besucht, erfüllt die Feuerwehrpflicht nicht. In diesem Fall wird die Ersatzabgabe fällig. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.
- 5. Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Gemeinden des Verbandsgebiets zu rekrutieren.

Befreiung

Art. 27

Von der Feuerwehrpflicht können grundsätzlich nur Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (Bsp. körperliche oder psychische Erkrankung, Invalidität) befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Ersatzabgabe

Art. 28

- 1. Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20% der einfachen Staats- und Gemeindesteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 1000.–.

- Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich mit dem Budget von der Delegiertenversammlung für den Verband festgelegt. Es gelten für alle beteiligten Verbandsgemeinden die gleichen Ansätze. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

5 Dienstpflichten

Alarm	Art. 29 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehrdienst	Art. 30 Der Feuerwehrdienst richtet sich nach den Vorgaben der übergeordneten Stellen.
Entschuldigungsgründe	Art. 31 - Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub und Militärdienst oder Zivildienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen. - Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung dem Aktuar zuzustellen.
Bussen	Art. 32 - Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe eines Übungssoldes plus Fr. 5.– bestraft. - Wer mehr als einen Drittel der Übungen unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehrersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden. Unerlaubtes Entfernen im Übungs- und Ernstfall wird mit dem dreifachen Bussenansatz bestraft. - Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
Sorgfaltspflicht	Art. 33 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.
Materialwart	Art. 34 Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen. Persönliche Ausrüstungsgegenstände sind durch die entsprechenden AdF zu pflegen.
Aktuar und Rechnungsführung	Art. 35 Dem Aktuar obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. Er führt das Protokoll der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission.

Übrige Anordnungen	Art. 36 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Betriebsfeuerwehren	Art. 37 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.

6 Kosten, Disziplinarverfahren

Kosten	Art. 38 - Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze. - Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission. - Betriebe, deren Brandmeldeanlagen Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.
Disziplinarstrafen	Art. 39 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 32.

IV Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale

Material	Art. 40 - Die Verbandsgemeinden treten dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich ab. - Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.
Fahrzeuge	Art. 41 - Die Verbandsgemeinden treten dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich ab. - Neue Fahrzeuge erwirbt der Zweckverband.
Gebäude/Lokale	Art. 42 Der Zweckverband betreibt mindestens ein Feuerwehr-Depot in Altnau. Weitere Räumlichkeiten und Lokale können bei Bedarf zugemietet werden.

V Finanzen

Betriebskosten/ Nachschuss- pflicht	Art. 43 1. Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden durch die Ersatzpflichtigen der beteiligten Verbandsgemeinden gedeckt. 2. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Hochwasser, Grossbrände, etc.), welche aus der Verbandskasse nicht gedeckt werden können, haben die jeweiligen Verbandsgemeinden eine Nachschusspflicht zu leisten. Der Beteiligungsquotient ergibt sich aus den jeweiligen Einwohnerzahlen.
Staatsbeiträge	Art. 44 Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrfahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.
Budget	Art. 45 Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres zu Händen der Delegiertenversammlung zu erstellen.
Betriebskredite	Art. 46 Der Verband kann zur Finanzierung grösserer Vorhaben und zur Sicherung der Liquidität bei den Verbandsgemeinden oder Banken ein Darlehen beantragen. Der Beteiligungsquotient ergibt sich aus den jeweiligen Einwohnerzahlen. Die gewährten Kredite (im Falle Gemeinde) werden gemäss aktuellem Zinssatz der TKB für öffentlich-rechtliche Körperschaften verzinst.
Rechnungsablage	Art. 47 Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Für die weitere Behandlung der Rechnung sind die Termine gemäss §62 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden sinngemäss anzuwenden.
Vermögens- rechnung	Art. 48 Der Zweckverband führt eine Investitions- und Vermögensrechnung gemäss den geltenden Normen für das öffentlich-rechtliche Rechnungswesen im Kanton Thurgau.

VI Austritt und Verbandsauflösung

Austritt	Art. 49 Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
Austritts- entschädigung	Art. 50 Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Gemeinsam beschlossene Verbands- auflösung	Art. 51 Der Verband kann durch einen entsprechenden Beschluss aller beteiligten Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.
Liquidation	Art. 52 Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile aller beteiligten Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.
Schiedsverfahren	Art. 53 3. Treten zwischen den Verbandsgemeinden Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten auf und es kann keine Einigung herbeigeführt werden, so wird der Streitfall einer Schiedsstelle unterbreitet. 4. Die Schiedsstelle kann vorgängig eines Entscheids den Verbandsgemeinden einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. 5. Als Schiedsstelle amtiert das kantonale Feuerschutzamt Thurgau.

VII Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Art. 54 1. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands erhoben werden. 2. Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 30 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden. 3. Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.
Inkrafttreten	Art. 55 1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1. Januar 2025 in Kraft. 2. Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der bisherigen Feuerschutzreglemente der beteiligten Politischen Gemeinden.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Altnau genehmigt am:

Der Gemeindepräsident
Hans Feuz

Der Gemeindeschreiber
Remo Dietsche

Vom Stimmvolk der Politischen Gemeinde Güttingen an der Urne genehmigt am:

Der Gemeindepräsident
Urs Rutishauser

Der Gemeindeschreiberin
Elisabeth Isik

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am:

Der Departementsvorsteher: